



II- 1370 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Wien, am 9. September 1976

Zl. 10.101/61-I/7/b/76

Parlamentarische Anfrage Nr. 651/J
 der Abgeordneten Dr. Lanner und Ge-
 nossen betreffend Steuer-, Tarif-,
 Gebühren-, Beitrags- oder Preiser-
 höhungen bis Ende 1977.

653/AB

1976-09-13
 zu 651/J

An den
 Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 651/J,
 betreffend Steuer-, Tarif-, Gebühren-, Beitrags- oder
 Preiserhöhungen bis Ende 1977, die die Abgeordneten
 Dr. Lanner und Genossen am 13. Juli 1976 an mich rich-
 teten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1): "Sind seitens Ihres Ressorts bis Ende 1977
 Steuer-, Tarif-, Gebühren-, Beitrags- oder
 Preiserhöhungen geplant bzw. die Erschlie-
 ßung sonstiger zusätzlicher Einnahmsquel-
 len vorgesehen ?"

Seitens meines Ressorts ist eine Erhöhung der derzeit
 geltenden Patent- und Markengebühren, die im Jahre 1967
 festgesetzt worden sind, vorgesehen.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 2

Die Erschließung sonstiger zusätzlicher Einnahmsquellen durch mein Ressort ist derzeit nicht vorgesehen.

Weiters liegen meinem Ressort folgende Preisanträge, die der behördlichen Preisregelung unterliegende Sachgüter betreffen, vor:

Antrag der österreichischen Elektrizitätswirtschaft vom November 1975 auf Erhöhung der Strompreise bis zu 30,7 %.

Antrag auf Erhöhung der Preise für Mahlprodukte und Schwarzbrot.

Anträge auf Erhöhung der Preise für Milch- und Milchprodukte.

Zu Frage 2): "Wenn dies der Fall ist, mit welchen Erhöhungen ist in welchem Ausmaß zu rechnen? Welche zusätzliche Einnahmsquellen werden voraussichtlich in welchem Ausmaß erschlossen?"

Die derzeit in Begutachtung stehenden Novellen des Patentgesetzes und des Markenschutzgesetzes sehen - mit einigen kaum ins Gewicht fallenden Ausnahmen - eine 100 %-ige Erhöhung der derzeit geltenden Patent- und Markengebühren vor.

Zur Begründung der Notwendigkeit dieser Gebührenerhöhung erlaube ich mir, auf folgendes hinzuweisen:

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 3

Die derzeit geltenden Gebühren sind im Jahre 1967 festgesetzt worden. Seit diesem Zeitpunkt ist der Aufwand des Patentamtes im Rahmen der Gesamtentwicklung des Lohn- und Preisgefüges in einem solchen Ausmaß gestiegen, daß das bislang in der Finanzgebarung des Patentamtes angestrebte Budgetgleichgewicht nicht länger aufrecht erhalten werden kann. Dies bedeutet, daß die Allgemeinheit in immer größerem Umfang mit Kosten belastet wird, die unmittelbar nur den am Patentschutz Interessierten bzw. nur der am Markenschutz interessierten Wirtschaft zugute kommen. Im Hinblick auf Stundungsmöglichkeiten des Präsidenten des Patentamtes bezüglich bestimmter Patentgebühren braucht jedoch nicht befürchtet zu werden, daß einzelne minderbemittelte Erfinder durch eine Gebührenerhöhung in ihrer Erfindertätigkeit gehemmt werden könnten.

Bezüglich der Erhöhung des Strompreises ist folgendes zu bemerken:

Per 1. März 1976 wurde von der Preiskommission bekanntlich eine vorläufige 10 %-ige Abgeltung der beantragten Strompreiserhöhungen genehmigt. Das Strompreisverfahren ist jedoch weiterhin abhängig, wobei die Anträge derzeit einer genauen Prüfung unterzogen werden. Ob und welche Erhöhungen über die bereits genehmigte Akontierung hinaus aufgrund des Preisgesetzes 1976, BGBl.Nr. 260, noch zu bewilligen sein werden, kann im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens nicht gesagt werden.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 4

Bezüglich der Erhöhung der Preise für Mahlprodukte und Schwarzbrot weise ich auf die von mir am 16. Juli 1976 erlassene Verordnung Zl. 36.420/2-III/7/76 hin, mit der die Erzeugerpreise für Roggen und Weizen neu geregelt wurden. Diese Preiserhöhung bedingt auch eine Erhöhung der Preise für Getreideprodukte, die nach Er schöpfung der Vorräte aus der alten Ernte zur Jahreswende 1976/77 wird vorgenommen werden müssen. Das genaue Ausmaß dieser Preiserhöhung kann derzeit noch nicht festgestellt werden, da außer der Erzeugerpreis erhöhung auch die Entwicklung anderer Kostenfaktoren zu berücksichtigen sein wird.

Zur Frage der Erhöhung der Preise für Milch und Milchprodukte wurde am 14. Juli 1976 mit der gesetzlichen Interessenvertretung der Land- und Forstwirtschaft Einvernehmen darüber erzielt, daß folgende Erhöhungen der Erzeugerpreise volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind:

Milch 1. Qualität: um 20 g/kg

Milch 2. Qualität: um 10 g/kg

Milch 3. Qualität: keine Erhöhung.

Als Zeitpunkt für die Preiserhöhung wurde der 1. Jänner 1977 in Aussicht genommen. Die endgültige Festsetzung der Erzeugerpreise sowie insbesonders die Festlegung der Preise für die Verarbeitungsbetriebe und den Handel wird noch Gegenstand eines den Bestimmungen des Preis gesetzes entsprechenden Verfahrens sein, weshalb über die Höhe der zu erwartenden Anhebungen der Verbraucherpreise derzeit noch keine Aussage gemacht werden kann.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 5

Zu Frage 3): "Wann werden obige Maßnahmen initiiert bzw. in Kraft treten?"

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung der Patent- und Markengebühren hängt vom Zeitpunkt der Verabschiedung der entsprechenden Gesetzesnovellen durch den Nationalrat ab, wobei ein Inkrafttreten der Gesetzesnovellen mit 1. Jänner 1977 angestrebt wird.

Die neuen Preise für Mahlprodukte und Schwarzbrot sowie für Milch- und Milchprodukte sollen am 1. Jänner 1977 in Kraft treten.

Graebel